"Sterbefall – was ist zu tun?"

Ein Ratgeber für Hinterbliebene



Gemeinde Loiching Kirchplatz 4, 84180 Loiching

Dieser Ratgeber soll Hilfestellung bei einem Sterbefall leisten. Es besteht keine Garantie auf Vollständigkeit.

Wir empfehlen Ihnen, diese Übersicht bei Ihren persönlichen Dokumenten aufzubewahren.

Im Interesse der Hinterbliebenen und Erben sollte man sich rechtzeitig darüber Gedanken machen, durch welche Maßnahmen man Ihnen im Todesfall die Erfüllung ihrer Pflicht und die Wahrung ihrer Rechte erleichtern kann. Über 80 % der Menschen in Deutschland sterben im Krankenhaus oder in Pflegeeinrichtungen. In vielen dieser Fälle ist der Tod absehbar und die richtigen Schritte werden vom Personal eingeleitet. Auch Menschen die ihre Angehörigen zu Hause bis zum Tod pflegen sind in der Regel gut vorbereitet und informiert.

Oft trifft uns der Tod eines nahe stehenden Menschen aber völlig unvorbereitet.

Neben der Trauer und der Bewältigung des tiefen Abschiedsschmerzes müssen trotzdem viele Dinge organisiert werden.

Dabei wissen die Angehörigen häufig nicht, welche Aufgaben / Formalitäten erledigt werden müssen.

Neben der eigenen Organisation einer Beerdigung bieten auch Bestattungsinstitute gegen Entgelt ihre Dienste an. Diese Firmen haben in der Regel gut geschulte Mitarbeiter, die Ihnen bei den anstehenden Aufgaben behilflich sind.

Lassen Sie sich in dieser schweren und wichtigen Situation Zeit. Zeit zum Abschied und zum Nachdenken.

Inhalt des Ratgebers

Vor der Bestattung

Sterbefall zu Hause	Seite	4
Sterbefall im Krankenhaus	Seite	6
Sterbefall im Heim	Seite	6
Sterbefall am Wochenende	Seite	6
nicht natürlicher Tod	Seite	6
Organisation der Bestattung	Seite	7
Erdbestattung	Seite	8
Feuerbestattung	Seite	8
Seebestattung	Seite	9
Abstimmung mit dem Pfarramt	Seite	10
Kosten im Zusammenhang mit der Bestattung	Seite	10

Nach der Bestattung

Seite	10
Seite	10
Seite	11
Seite	11/12
Seite	12/13
Seite	13
Seite	13
Seite	13
Seite	14
	Seite Seite Seite Seite Seite Seite

wichtige Adressen und Telefonnummern Seite 14/15

Vor der Bestattung

Sterbefall zu Hause

1. Benachrichtigung des Arztes

Benachrichtigen Sie sofort einen Arzt - den Hausarzt oder den ärztlichen Notdienst (Wochenende, Feiertag). Er stellt den Tod fest. Eine Todesbescheinigung kann frühestens 6 Stunden nach Eintritt des Todes ausgestellt werden.

2. Information der Angehörigen und des Arbeitgebers

Benachrichtigen Sie baldmöglichst die Angehörigen und Verwandten des Verstorbenen sowie seinen Arbeitgeber.

Sorgen Sie dafür, dass alle anderen Menschen, die dem Verstorbenen nahe standen ebenfalls bald über den Sterbefall und den Termin für die Beerdigung informiert werden.

3. Bekanntgabe in der Öffentlichkeit

Stimmen Sie den Beerdigungstermin mit dem für Sie zuständigen Geistlichen ab. Sorgen Sie dafür, dass alle anderen Menschen, die dem Verstorbenen nahestanden, ebenfalls über den Sterbefall und den Termin der Beerdigung informiert werden. Denken Sie daran, die Todesanzeige in der örtlichen Tageszeitung zu veröffentlichen und ggf. eine Würdigung im Lokalteil zu veranlassen.

4. Anzeige beim Standesamt

Der Sterbefall ist spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag beim Standesamt der Gemeinde anzuzeigen, zu dessen Gebiet der Sterbeort gehört. Zu der Anzeige ist verpflichtet:

- 1. jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
- 2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- 3. jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist (auch Mitarbeiter des Bestattungsunternehmens).

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen ins Standesamt mit:

- a) Todesbescheinigung (und das ans Standesamt adressierte Kuvert).
- b) Personalausweis oder Reisepass des Verstorbenen
- c) bei lediger Person: Geburtsurkunde
- d) bei verheirateter Person / Person in eingetragener Lebensgemeinschaft: Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde
- e) bei geschiedener Person: wie d), zusätzlich Scheidungsurteil
- f) bei verwitweter Person: wie d), zusätzlich Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten

Der Standesbeamte nimmt Ihre mündliche Sterbefallanzeige entgegen und verfasst eine Niederschrift. Sie erhalten die Sterbeurkunden und die Bescheinigung für die Bestattung. Eine Sterbeurkunde kostet 12,00 €. Für Zwecke der gesetzlichen Sozialversicherung stellt Ihnen der Standesbeamte gebührenfreie Urkunden aus (für Krankenkasse, Rentenversicherung, etc.).

Bitte denken Sie daran, dass Sie evtl. mehrere Sterbeurkunden benötigen (z. B. für die Angehörigen, Lebensversicherungen, Betriebsrente, Arbeitgeber, ...)

Sterbefall im Krankenhaus

Todesbescheinigung vom Krankenhaus

Die Todesbescheinigung wird im Krankenhaus ausgestellt und bei der Krankenhausverwaltung hinterlegt. Die Verwaltung ist zur schriftlichen Sterbefallanzeige beim zuständigen Standesamt verpflichtet.

Sie selbst müssen den Sterbefall also nicht zur Anzeige bringen. Allerdings sind die benötigten Urkunden (siehe Seite 5) zu organisieren. Bitte erkundigen Sie sich bei der Krankenhausverwaltung über den weiteren Ablauf.

Zur Abholung der Sterbeurkunden und zur Gebührenbegleichung müssen Sie normalerweise trotzdem in dem für das Krankenhaus zuständigen Standesamt erscheinen.

Sterbefall in einem Heim, Pflege- bzw. Altersheim

1. Benachrichtigung des Arztes

Diese Aufgabe wird von der Heimleitung erledigt.

2. Anzeige beim Standesamt

Neben den Angehörigen kann auch die Heimleitung den Sterbefall beim Standesamt anzeigen. Eine Absprache der Angehörigen mit der Heimleitung ist daher notwendig. Bitte klären Sie ab, ob Sie diese Aufgabe selbst erledigen wollen oder ob die Leitung im Standesamt vorstellig werden soll.

Die nötigen Urkunden (siehe Seite 5) müssen beim Standesamt vorgelegt werden.

Sterbefall am Wochenende

Ereignet sich der Sterbefall vor und während des Wochenendes oder an einem Feiertag, so ist eine Benachrichtigung der Gemeinde während dieser Zeit nicht nötig. Sie können bereits mit dem Geistlichen die Bestattung organisieren. Es reicht vollkommen aus, wenn Sie das Standesamt am darauffolgenden Werktag benachrichtigen.

Nicht natürlicher Tod

Liegt eine nicht natürliche Todesursache vor (z.B. Unfalltod, Freitod, ungeklärte Ursache) oder wird dies vermutet, muss die Kriminalpolizei eingeschaltet werden. Die für die Beurkundung erforderlichen Unterlagen (Seite 5) sind der Kriminalpolizei auszuhändigen.

Die Bestattung kann erst erfolgen, wenn die Leiche des Verstorbenen durch die Staatsanwaltschaft freigegeben wurde. Die Staatsanwaltschaft veranlasst gleichzeitig die Anzeige beim Standesamt.

Die Sterbeurkunde und die Bescheinigung für die Bestattung können dann beim Standesamt abgeholt werden.

Organisation der Bestattung

Eine Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig. Spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes muss ein Leichnam beigesetzt werden. Ist der Tod zu Hause eingetreten, so besteht z.B. die Möglichkeit, den Verstorbenen bis zu 36 Stunden im Sterbehaus zu behalten, um ihn dort aufzubahren.

Bitte wählen Sie ein Bestattungsunternehmen aus. Es ist für die Überführung der Leiche zuständig. Das Unternehmen unterstützt Sie auf Wunsch bei der Erledigung der verschiedenen Aufgaben und Behördengänge.

Sie müssen festlegen, ob Sie eine Erd- oder Feuerbestattung wünschen. Klären Sie am besten im Vorfeld genau ab, welche Leistungen Sie in Anspruch nehmen wollen, damit später keine versteckten Kosten auf Sie zukommen.

Bitte beachten Sie, dass auf den gemeindlichen Friedhöfen Grabarbeiten nur von der Fa. Denk (Tel. 08731/31007) durchgeführt werden dürfen. Das bezieht sich auf alle Arbeiten, die auf dem Friedhofsgelände durchgeführt werden. Alle vorherigen Schritte können Sie auch von einem anderen Bestattungsunternehmen vornehmen lassen.

Vieles können Sie natürlich auch selbst erledigen – sofern Sie sich dazu in der Lage fühlen.

<u>Druckerei beauftragen</u>: Sterbebilder

<u>Todesanzeige aufgeben:</u> Text festlegen, Größe, Preis. Mit der Zeitung in

Verbindung setzen

Blumengeschäft

<u>beauftragen:</u> Kranz, Schleife, Sarg- oder Urnengesteck,

Blumenschmuck für die Kirche

Erdbestattung

Bitte informieren Sie die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) über die bevorstehende Beerdigung. Falls nicht bereits ein Grabnutzungsrecht besteht, teilt Ihnen die Friedhofsverwaltung eine Grabstätte zu.

In den Friedhöfen der Gemeinde Loiching (Loiching, Weigendorf und Wendelskirchen) ist keine vorzeitige "Reservierung" einer Grabstelle möglich. Ein Grabnutzungsrecht kann nur anlässlich des Sterbefalles einer Person erworben werden.

Die Friedhöfe der Gemeinde Loiching dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode im Bereich der Pfarrei Loiching ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf die Beisetzung in einem Familiengrab haben.

Andere Personen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde Loiching beigesetzt werden.

Vergewissern Sie sich daher bitte frühzeitig, ob eine Bestattung auf dem Friedhof Ihrer Wahl tatsächlich möglich ist.

Es stehen Einzel- und Doppelgräber sowie Urnengräber zur Verfügung. Die Gebühr für das Grab ist bei einem Sterbefall für die Zeit der Ruhefrist im Voraus zu zahlen.

Die Grabgebühren betragen pro Jahr:

21,00 € für Einzelgräber
42,00 € für Doppelgräber
62,00 € für Familiengrab
(315,00 € - Ruhefrist 15 Jahre)
62,00 € für Familiengrab
(930,00 € - Ruhefrist 15 Jahre)
16,00 € für Urnenwand- und Kubengräber
(160,00 € - Ruhefrist 10 Jahre)
bei Urnengräbern im Kubenfeld zzgl. Nutzungsgebühr für den jeweiligen Kubus (zwischen 12,00 und 25,00 € jährlich)

27,00 € für Urnenwaldgräber (135,00 € - Ruhefrist 5 Jahre)

Feuerbestattung

Den Ablauf der Feuerbestattung organisiert in der Regel das von Ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen. Ansonsten erfahren Sie von dem jeweiligen Krematorium, welche Unterlagen vorzulegen sind (Sterbeurkunde, Kopie des Todesscheins mit Beurkundungsvermerk des Standesamtes, evtl. Bescheinigung der Friedhofsverwaltung über vorhandene Grabstelle).

Die Urne muss grundsätzlich auf einem Friedhof beigesetzt werden.

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Loiching können Urnen in allen Erdgräbern beigesetzt werden. Außerdem bieten alle Friedhöfe der Gemeinde Loiching Grabstätten an einer Urnenwand an.

Seebestattung

Für diese Bestattungsform ist in Bayern eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, da grundsätzlich Friedhofszwang besteht.

Voraussetzung ist der nachweisbare Wunsch des Verstorbenen einer Seebestattung.

Möglichkeiten zur Seebestattung bestehen nahezu in jedem Meer, von Deutschland aus vorwiegend in der Nord- und Ostsee, aber auch im Atlantik und Mittelmeer.

Der Seebestattung geht die Überführung des Sarges und der sterblichen Überreste in ein Krematorium voraus. Nach der Einäscherung wird die Urne des Verstorbenen zum Beisetzungsort überführt.

Abstimmung mit dem Pfarramt

Für eine kirchliche Bestattung wenden Sie sich bitte bald an den Pfarrer bzw. an das Pfarrbüro (Tel. 08731 / 2643). In einem persönlichen Gespräch wird der Ablauf der Bestattung besprochen. Neben dem organisatorischen Ablauf wird Ihnen auch seelsorgerischer Beistand zu Teil. Die Bescheinigung für die Bestattung sowie eine Sterbeurkunde sind im Pfarramt abzugeben.

Kosten im Zusammenhang mit der Bestattung

Die Banken begleichen Rechnungen, die im Zusammenhang mit dem Sterbefall angefallen sind, auch ohne Erbschein vom Konto des Verstorbenen.

Nach der Bestattung

Rentenantrag

Falls der Verstorbene Rentner war, ist sein Tod dem Postrentendienstzentrum mitzuteilen. Eine Sterbeurkunde (gebührenfreie Ausfertigung für Zwecke der gesetzlichen Sozialversicherung) ist beizulegen. Ein entspr. Vordruck ist bei den Postämtern oder im Rathaus erhältlich. Diese Aufgabe übernehmen wir gerne für Sie, bitte sprechen Sie unsere Mitarbeiter im Rathaus ggf. darauf an.

Es ist zu klären, ob der hinterbliebene Ehegatte einen Antrag auf Vorschusszahlung stellen möchte. In diesem Falle wird die Rente des Verstorbenen für weitere drei Monate in vollem Umfang weiterbezahlt. Die zuviel bezahlte Rente für diesen Zeitraum (Differenz der vollen Rente und der zustehenden Hinterbliebenenrente) wird dann von den kommenden Leistungen aus der Hinterbliebenenrente einbehalten. Ob die Hinterbliebenen (Witwe(r) und Kinder) dies möchten, können sie frei entscheiden.

Der eigentliche Antrag auf Hinterbliebenenrente (Witwen-, Halbwaisen- oder Waisenrente) sollte bald gestellt werden - spätestens 3 Monate nach dem Sterbefall.

Bitte vereinbaren Sie für die Rentenantragstellung einen Termin mit Frau Zehentmeier (Tel. 08731 / 3197-14) oder Frau Kopfmüller (Tel. 08731-3197-13) vom Bürgerbüro. Die Mitarbeiterinnen informieren Sie über die zu besorgenden Unterlagen und nehmen den Antrag gemeinsam mit Ihnen auf.

Bitte überlegen Sie auch, ob der Verstorbene Zusatzrenten (z.B. Betriebsrente oder Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) bezog, aus denen Ihnen Ansprüche entstehen.

Lebensversicherung / Unfallversicherung

Zur Geltendmachung evtl. Ansprüche müssen Sie die entspr. Versicherungspolicen vorlegen können.

Es ist daher ratsam, diese Versicherungsunterlagen so aufzubewahren, dass sie beim Sterbefall schnell von den Angehörigen gefunden werden können.

Krankenkasse

Bitte benachrichtigen Sie die Krankenkasse der verstorbenen Person baldmöglichst über den Sterbefall. Legen Sie dabei eine Sterbeurkunde vor (gebührenfreie Ausfertigung für Zwecke der gesetzlichen Sozialversicherung).

Nachlassgericht / Erbschaft

Das zuständige Nachlassgericht erhält vom Standesamt eine Benachrichtigung über den Sterbefall. Es ist Aufgabe des Gerichts, die Erben zu ermitteln. Jegliche testamentarische Verfügung des Verstorbenen muss dem Nachlassgericht übergeben werden. Sofern ein Testament vorhanden ist, werden die Erben zur Testamentseröffnung vorgeladen. Das Nachlassgericht stellt auf Antrag einen Erbschein aus. Dies ist entbehrlich, wenn die Erbeinsetzung in einem notariellen Testament oder einem Erbvertrag enthalten ist. Bei Verstorbenen ohne Angehörige ist der Nachlass – soweit erforderlich – durch die Gemeinde bzw. Ortspolizei zu sichern.

Schusswaffen im Nachlass

Falls der Verstorbene Waffenbesitzer war oder Waffen im Nachlass gefunden wurden, empfehlen wir Ihnen dringend, sich mit dem Landratsamt Dingolfing-Landau in Verbindung zu setzen.

Für den Fall, dass der Verstorbene Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis war, kann der Erbe für die darin eingetragenen Waffen eine eigene waffenrechtliche Erlaubnis beantragen.

Der Antrag ist binnen eines Monats nach Annahme der Erbschaft bei der Kreisverwaltungsbehörde im Landratsamt zu stellen, in deren Bereich der Erbe wohnhaft ist.

Bei einem Vermächtnis hat der Vermächtnisnehmer innerhalb eines Monats nach Erwerb (=Übernahme) der Waffe die waffenrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Gebühr für die Erteilung der Waffenbesitzkarte beträgt derzeit 25,56 €.

Eine waffenrechtliche Erlaubnis kann erteilt werden, wenn der Erbe/Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist. Dies wird vom Landratsamt überprüft. Bei Antragstellung ist der Erbschein des Nachlassgerichtes vorzulegen.

Es ist auch nachzuweisen, dass ein für die Aufbewahrung der Waffe ausreichendes Behältnis (Waffenschrank) vorhanden ist.

Darüber hinaus hat der Erbe – falls er nicht bereits vorher z.B. als Sportschütze oder Jäger selbst Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis war – keine Berechtigung zum Besitz von Munition und muss jede Waffe mit einem Blockiersystem sichern lassen.

Der Einbau eines solchen Blockiersystems kann nach Rücksprache mit dem Landratsamt nur über einen zertifizierten Händler erfolgen.

Hat der Erbe bereits vorher eigene Waffen besessen, hat er die geerbten Waffen in seine vorhandene Waffenbesitzkarte eintragen zu lassen.

Eine Sicherung durch ein Blockiersystem ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Es steht dem Erben von Waffen auch frei, die Waffen einem Berechtigten (z. B. Waffenhändler, Jäger oder Sportschützen) zu überlassen.

Hierbei hat er sich aber zu vergewissern, dass der Erwerber für die Waffe auch eine Erwerbsberechtigung besitzt.

Die Überlassung der Waffe ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau mitzuteilen. Dabei ist auch die Waffenbesitzkarte des Erblassers vorzulegen.

Selbstverständlich kann der Erbe Waffe und Munition auch beim Landratsamt Dingolfing-Landau zur Verwertung abgeben. Die Gegenstände werden von dort an das Bayerische Landeskriminalamt weitergeleitet.

Für den Fall, dass für im Nachlass gefunden Waffen offensichtlich keine waffenrechtliche Erlaubnis vorlag, ist der Waffenfund unverzüglich dem Landratsamt Dingolfing-Landau zu melden. Für diese illegalen Waffen kann dem Erbe keine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Auch nicht, wenn sie zusammen mit weiteren legalen Waffen im Nachlass gefunden werden.

Wird die Meldung des Waffenfundes versäumt, kann der Erbe wegen unerlaubten Waffenbesitzes belangt werden.

Bei Rückfragen steht das Landratsamt Dingolfing-Landau unter der Telefonnummer 08731 / 87-523 gerne zur Verfügung.

Wohnung kündigen

Das Mietverhältnis endet nicht automatisch mit dem Tod des Mieters. Daher ist die Wohnung zu kündigen (falls sie nicht vom Erben übernommen wird). Denken Sie daran, Heizung und Wasser ablesen zu lassen.

Verträge, Abonnements, Mitgliedschaften

Bitte denken Sie daran, alle bestehenden Verträge, Abonnements, Mitgliedschaften etc. zu kündigen bzw. die Anbieter zu benachrichtigen. Wasserund Energielieferanten, Telefonanbieter, Post, Versicherungen, Banken (Einzugsermächtigungen und Daueraufträge ändern), Vereine.

GEZ

Die Rundfunk- und Fernsehgeräte des Verstorbenen müssen ab- bzw. umgemeldet werden.

Kfz-Versicherung

Der Ehegatte bzw. Lebenspartner kann den Schadensfreiheitsrabatt des Verstorbenen übernehmen. Wenn Sie das Fahrzeug (auch die Vorfahrzeuge) des Verstorbenen nicht nur gelegentlich gefahren haben, können Sie den Schadensfreiheitsrabatt unter Umständen ebenfalls als Familienangehöriger (Eltern, Kind, Großeltern, Enkel) übernehmen. Bitte wenden Sie sich an Ihr Versicherungsunternehmen.

Adressen und Telefonnummern

Notruf Tel. 110

prakt. Arzt in der Gemeinde Loiching

Dr. Ulrich Langgärtner, Bahnhofstr. 37, GT Kronwieden, 84180 Loiching: Tel. 08731 / 6699

ärztliche Notrufzentrale

Fr. 20.00 Uhr – Mo. 7.00 Uhr, Tel. 1 92 22

Gemeinde Loiching (Standesamt, Friedhofsverwaltung)

Kirchplatz 4, 84180 Loiching,

Ansprechpartner: Frau Zehentmeier, Frau Kopfmüller

Tel. 08731 / 3197-0

Fax 08731 / 3197-50 e-Mail ewo@loiching.de

Landratsamt Dingolfing-Landau

Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Tel. 0871 / 870

Katholische Pfarrei St. Peter und Paul

Kirchplatz 5, 84180 Loiching

Tel. 08731 / 2643; Fax 08731 / 2644

e-Mail pfarrei.loiching@t-online.de

Evangelisch-Luther. Pfarrei Dingolfing

Dr.-Martin-Luther-Platz 1, 84130 Dingolfing

Tel. 08731 / 73581; Fax 08731 / 72335

Polizeiinspektion Dingolfing

Bräuhausgasse 2, 84130 Dingolfing

Tel. 08731 / 31440; Fax 08731 / 314440

Kreisklinikum Dingolfing

Teisbacher Str. 1, 84130 Dingolfing

Tel. 08731 / 880; Fax 08731 / 88270

Krankenhaus Landau a. d. Isar

Bayerwaldring 17, 94405 Landau a. d. Isar

Tel. 09951 / 751; Fax 09951 / 2210

Klinikum Landshut

Robert-Koch-Str. 1, 84034 Landshut; Tel. 0871 / 6980

Krankenhaus Landshut-Achdorf

Achdorferweg 3, 84036 Landshut; Tel. 0871 / 4040

Kinderkrankenhaus St. Marien Landshut

Grillparzer Str. 9, 84036 Landshut; Tel. 0871 / 8520

Klinikum St. Elisabeth Straubing

St.-Elisabeth-Str. 23, 94315 Straubing; Tel. 09241 / 7100

Klinikum Deggendorf

Perlasberger Str. 41, 94469 Deggendorf; Tel. 0991 / 3800

Folgende Bestatter werden oft beauftragt:

Bestattungsinstitut Trauerhilfe Denk

Am Herrenweiher 3, 84130 Dingolfing; Tel. 08731 / 31007

Bestattungen "In Würde"

Pfarrplatz 2, 84130 Dingolfing; Tel. 08731 / 3975530

Bestattungsinstitut Unterpaintner

Griesgasse 21, 84130 Dingolfing; Tel. 08731 / 2122

Tagespresse "Dingolfinger Anzeiger"

Laaberstr. 2, 84130 Dingolfing

Tel. 08731 / 7030; Fax 08731 / 70333

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Loiching

1. Bürgermeister Günter Schuster

Kirchplatz 4
84180 Loiching
Tel. 08731 / 3197-0
Fax 08731 / 3197-50
sekretariat@loiching.de

Internet: www.loiching.de

Druck: Gemeinde Loiching

Stand: 22.04.2022

Wir danken dem Begräbnisverein Loiching für die Mitarbeit und Unterstützung bei der Erstellung dieser Broschüre.



Menschenleben sind wie Blätter, die lautlos fallen. Man kann sie nicht aufhalten auf ihrem Weg. All unsere Liebe vermag sie nicht zu halten.